



INFO - März 2016

Beschäftigtenvertretung der  
allgemein bildenden Schulen (SenBJW)  
Außenstelle Charl./ Wilmersd.  
Waldschulallee 31  
14055 Berlin  
Tel.: 9029 25137 (FV)  
Tel.: 9029 25136 (SbV)  
Tel.: 9029 25124 (PR)

## Teilzeit heißt nicht nur Unterrichtsreduzierung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

kennen Sie das: Zwar haben Sie Ihre Unterrichtsverpflichtung halbiert, arbeiten aber dennoch stets mehr als nur zur Hälfte? Weil Konferenzen, Elternabende, Aufsichten, Projekttag, Springstunden und alles, was Schule sonst noch ausmacht, in vollem Umfang erfüllt werden sollen?

Das soll sich nun ändern!

Mit dem am 16.7.2015 gefassten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Thema **Teilzeit und außerunterrichtliche Dienstzeiten** (BVerwG, 2 C 16/14) werden die Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes § 10 (5) und des Frauenförderplans 2015-17 (Maßnahmenkatalog) nochmals deutlich konkretisiert. Demnach können Teilzeitkräfte einen Rechtsanspruch geltend machen, wonach ihre Gesamtdienstleistung entsprechend ihrer Teilzeitquote reduziert wird. Das bedeutet: **Alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeiten orientieren sich an der vertraglich abgeschlossenen Teilzeit.** Es muss im Einzelfall konkret sichergestellt sein, dass die Gesamtheit der Unterrichtsstunden, der unterrichtsbezogenen und anderer schulbezogener Tätigkeiten und, falls in einer Funktionsstelle, auch diese Tätigkeiten, anteilig reduziert werden. Und: „Ist ein Ausgleich in diesem Bereich nicht im erforderlichen Umfang möglich oder nicht gewollt, muss der Ausgleich durch weitere Ermäßigung der Unterrichtszeit erfolgen.“

Grundsatzbeschlüsse der Gesamtkonferenz gem. §79(3), Nr.9 Schulgesetz können hierbei wichtige Orientierungsbausteine darstellen. Sind bisher keine verifizierbaren Beschlüsse getroffen worden, empfehlen wir, sich direkt mit dem beiliegenden Antrag an Ihre Schulleitung zu wenden.

Das gesamte Urteil (s.o.) finden Sie unter [www.pr-cw.de](http://www.pr-cw.de).

Zwar bezieht sich die o.g. Entscheidung des BVerG auf eine Beamtin, durch die Vorgabe des § 44 Abs.2 TV-L ist es jedoch auch auf angestellte Lehrkräfte anzuwenden.

Mit freundlichem Gruß

*Ihre Beschäftigtenvertretungen*

## Mögliche Antragstellung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

(Kopie auch an Frauenvertreterin und Personalrat Charlottenburg/  
Wilmersdorf)

Frauenvertreterin: H. Quast, Waldschulallee 31, 14055 Berlin; [hiltrud.quast@senbjw.berlin.de](mailto:hiltrud.quast@senbjw.berlin.de)

Personalrat: Waldschulallee 31, 14055 Berlin; [personalrat04@senbjw.berlin.de](mailto:personalrat04@senbjw.berlin.de)

---

Name:

Datum:

Schule:

An (Schulleiter/Schulleiterin)

Sehr geehrte(r) Frau/ Herr \_\_\_\_\_,

mit meinem Antrag vom \_\_\_\_\_ (Datum) wird meine Unterrichtsverpflichtung auf \_\_\_\_\_ Stunden reduziert.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 2C 16/14) vom 16.7.2015 sind darüber hinaus auch die außerunterrichtlichen Arbeitsverpflichtungen, wie z.B. Konferenzen, Pausenaufsichten, Elternabende, ggf. eingeplante Springstunden, Unterrichtsvorbereitungen, ggf. Funktionstätigkeiten etc. entsprechend der Teilzeitquote zu reduzieren. Hierzu heißt es im Urteil: „Der Saldo darf nicht über die sich aus der Teilzeitquote ergebende Arbeitszeit hinausgehen. Alle Bestandteile der Lehrerarbeitszeit sind insoweit gleichwertig und ausschließlich quantitativ zu betrachten.“

In meinem Fall ist das Gesamtarbeitsvolumen mit \_\_\_\_\_% festgelegt.

Ich beantrage daher in Anlehnung an das o.g. Urteil eine Entlastung z.B.

- a) durch Reduzierung meiner außerunterrichtlichen Tätigkeit um \_\_\_\_\_%
- b) Gewährung von \_\_\_\_\_ Anrechnungsstunden und /oder
- c) eine zusätzliche Vergütung/ Besoldung.

Mit freundlichem Gruß